

Zentralverband Sanitär Heizung Klima, Postfach 17 61, 53735 St. Augustin

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Herrn MinR Joachim Garrecht
Referat V II B1
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

15. Januar 2021

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer
handwerksrechtlicher Vorschriften
Stellungnahme ZVSHK**

Sehr geehrter Herr Garrecht,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung zu den geplanten Änderungen der HwO zu nehmen. Gestatten Sie uns aber den Hinweis, dass der Versand wenige Tage vor Weihnachten unglücklich ist, da zu diesem Zeitpunkt bereits einige Geschäfte geschlossen sind, teilweise bis nach dem 6. Januar 2021, so dass ein geschlossenes Meinungsbild unter Einbindung der unmittelbar betroffenen Innungen nur schwer zu ermitteln ist.

Anmerkungen haben wir gleichwohl zu verschiedenen Punkten des Entwurfes:

1. STÄRKUNG DES TARIFWESENS IM HANDWERK

Selbstverständlich unterstützen wir das Ziel der Stärkung des Tarifwesens im Handwerk. Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 52 und 61 sind dazu aus unserer Sicht jedoch ungeeignet. Wir befürchten, dass zukünftig Tarifabschlüsse durch einen erhöhten Abstimmungs- bzw. Legitimierungsbedarf erschwert bzw. unmöglich werden. Bislang sind in der Regel Tarifausschlüsse in den tarifierenden Verbänden zuständig, deren Legitimation nach den neuen Regelungen ständig hinterfragt würde. Nicht auszuschließen ist, dass der vorgesehene Beschlussvorbehalt damit das Gegenteil dessen bewirkt, für das er eigentlich gedacht ist: der Abschluss von Flächentarifverträgen wird erschwert oder gar unmöglich.

A) § 52 HWO

Die geplante Einfügung des Halbsatzes „wozu in besonderem Maße der Abschluss von Tarifverträgen gehört“ in § 52 Abs. 1 HwO ist angesichts der in § 54 Abs. 3 Nr. 1 HwO definierten Aufgabe der Handwerksinnung überflüssig. Die Wiederholung in § 52 Abs. 1 HwO hat keine Auswirkungen auf das Tarifgeschehen und führt im Zweifel nicht dazu, dass eine höhere Anzahl an Tarifverträgen geschlossen werden. Überdies sehen wir die im Referentenentwurf vorgesehene Formulierung als problematisch in Bezug auf die grundrechtlich geschützte Koalitionsfreiheit.

Wir lehnen die Neuregelung des § 52 HwO daher ab.

B) § 61 HWO

Die Formulierung des neuen § 61 Abs. 2 Nr. 10 HwO ist insoweit mindestens missverständlich, als die in § 54 Abs. 3 HwO geregelte Subsidiarität der Tarifzuständigkeit der Innung sich nicht wiederfindet. Stattdessen suggeriert der Wortlaut des neuen Abs. 10, dass es für die Tarifzuständigkeit des Innungsverbandes zunächst einer ausdrücklichen Mandatierung bedarf. Sollte dies so gewollt sein, stellt sich die Frage, welchen Charakter zukünftig ein Verbandstarif hat, der nicht auf einer Mandatierung aller Mitgliedsinnungen beruht oder ob bewusst in Kauf genommen wird, dass ein fehlendes Mandat die gesamte Verbandstarifizierung blockieren kann.

Die geplante Ergänzung des § 61 Abs. 2 HwO trägt damit nicht zur Erleichterung des Abschlusses von Tarifverträgen bei, sondern erschwert sie, jedenfalls mindestens in zeitlicher Hinsicht. Die Regelung führt nicht nur zu internen Verwerfungen und im Zweifel auch zu weniger belastbaren Verhandlungsergebnissen, sie verhindert im Ergebnis sogar den Abschluss von Tarifverträgen. Unnötige Erschwernisse in ähnlicher Weise ergeben sich auch im Hinblick auf die in der Neuregelung ausdrücklich genannte Kündigung von Tarifverträgen, die in der Praxis häufig laufzeitorientiert ist; insoweit ist sie in dem Sinne obligatorisch und ansonsten mit besonderem Abstimmungsaufwand verbunden. All das dürfte auch aus Sicht der Gewerkschaften nicht wünschenswert sein.

Auf jeden Fall stellt die geplante Ergänzung einen nicht zu akzeptierenden Eingriff in die Organisationsautonomie der Innungen dar, an dem wir nicht erkennen können, welchen Mehrwert die geplanten Änderungen gegenüber dem aktuellen Verfahren haben.

Die Neuregelung in § 61 HwO legen wir daher ab.

C) § 83 ABS. 1 HWO

Durch eine Änderung der Verweisungsnorm des § 83 Abs. 1 Nr. 2 soll der Beschlussvorbehalt der Innungsverbände auch auf Landes- und Bundesebene gelten. Dies ist unter Berücksichtigung der ausführlich dargestellten negativen Folgen, die auch in diesem Zusammenhang gelten, in entsprechender Weise abzulehnen.

2. VERWANDTSCHAFT BEHÄLTER- UND APPARATEBAUER-HANDWERK/KLEMPNER-HANDWERK

Die vorgeschlagene Verwandtschaft der Gewerke Behälter und Apparatebauer auf der einen und Klempner auf der anderen Seite spiegelt zwar das historische Verhältnis der beiden Gewerke wider, ist jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr notwendig und durch betriebliche Realitäten auch nicht erforderlich. Wir schlagen daher als Vertreter beider Gewerke vor, die Verwandtschaft zu streichen.

3. MEISTERPRÜFUNGSWESEN

Deutlich schwieriger sind die Auswirkungen der Änderungen zur HWO im Bereich der Meisterprüfung zu kommentieren, deren Zielsetzung jedoch uneingeschränkte Unterstützung verdienen. Allerdings wird in Bezug auf die angedachten Änderungen aus der Mitte unserer Organisation auch kritisch angemerkt, dass beispielsweise jährlich mind. 60 Meisterprüfungskandidaten durch die Prüfungen geführt würden. Ggf. erhöhe sich diese Zahl noch um eine nicht unerhebliche Zahl an Teilnehmern der Abendschule. Derzeit bestehe ein Meisterprüfungsausschuss aus fünf Mitgliedern plus einer gleichen Anzahl von Stellvertretern. Dieser Ausschuss hat formell die Verpflichtung, die Prüfungen von A bis Z abzunehmen. Der (zeitliche) Aufwand in diesem Zusammenhang ist sehr hoch.

Ob das perspektivisch mittels koordinierter verschiedener Prüfungskommissionen in dem neuen System ohne Qualitätsverluste praktisch umsetzbar ist, kann nicht nachvollzogen werden bzw. hängt wesentlich davon ab, dass tatsächlich aufgrund der Umstellungen ein größerer Pool an Prüfpersonen zur Verfügung steht. Ein solcher Pool müsste personell auch so breit aufgestellt sein, um auch im Verhinderungsfall Vertretungen sicherstellen zu können. Insofern wird das Ziel der Neuregelung, durch die Prüfungskommissionen Ehrenamtsträger zu entlasten, zwar als positiv empfunden. Allerdings wird dieses Ergebnis bis zum Vorliegen einer neuen MPrüfVerfO als rein hypothetisch bewertet.

Die Einbindung zusätzlicher Vorschläge der Gewerkschaften und sonstiger selbstständiger Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung bei der Suche nach Kandidaten für die Prüfungskommissionen kann zu einer Erweiterung des Pools beitragen und ist auch heute bereits mögliche Praxis.

Eine gesetzliche Festschreibung der Beteiligung führt allerdings möglicherweise zu einer nicht erfüllbaren Erwartungshaltung auf Seiten des Sozialpartners und kann zu Konflikten führen, wenn bspw. eine Berücksichtigung eines Vorschlags nicht erfolgt. Wir halten die Bezugnahme auf den § 34 vor diesem Hintergrund für verzichtbar.

Freundliche Grüße
Zentralverband Sanitär Heizung Klima

gez. Helmut Bramann
Hauptgeschäftsführer

gez. Carsten Müller-Oehring
Geschäftsführer Grundsatzfragen/Recht